

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

49. Jahrgang – 28. Oktober 2021 – Nr. 28

Satzung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs
Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion
(AO Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion)

vom 26. Oktober 2021

**Satzung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs
Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(AO Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion)**

vom 26. Oktober 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4, § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW. 2021 S. 331), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auslaufen des Studiums in dem Bachelorstudiengang Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe sowie die Aufhebung der Bachelorprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 30. Mai 2014 (Verköndungsblatt der Hochschule 2014/ Nr. 33).

§ 2

Auslaufzeiten

- (1) Das Studienangebot des Bachelorstudiengangs Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion läuft mit Ablauf des Sommersemesters 2025 aus. Einschreibungen und Zulassungen in das erste Fachsemester werden ab dem Wintersemester 2021/2022 nicht mehr vorgenommen. Dies gilt auch für Einschreibungen und Zulassungen in höhere Fachsemester. Den eingeschriebenen Studierenden wird der Abschluss des Studiums bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 ermöglicht.
- (2) Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit können letztmalig zum Sommersemester 2025 abgelegt werden. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, das

Studium bis zu diesem Termin abzuschließen und beantragt aus diesem Grund eine Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

- (3) Die Studierenden werden spätestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen des Bachelorstudiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Bachelorarbeit hingewiesen.

§ 3

Exmatrikulation

Studierende, die das Studium nicht bis zum Ablauf des angegebenen Semesters abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert.

§ 4

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Industrielle Lebensmittel- und Bioproduktion an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 30. Mai 2014 (Verkündungsblatt der Hochschule 2014/ Nr. 33) tritt zum 1. September 2025 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Life Science Technologies vom 20. Oktober 2021 ausgefertigt.

Lemgo, den 26. Oktober 2021

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Satzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.